

gebene sogenannte Dreiteilung der Gewalten in Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt kann es in der sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik keinen Raum geben (vgl. Erläuterung zu Artikel 48). Die sozialistische Rechtspflege ist keine eigenständige, von anderen Teilen des Staatsapparates getrennte „Säule“ der Macht, sondern innerhalb des gesellschaftlichen und staatlichen Organismus, der in seiner Gesamtheit die politische Macht und die gemeinsamen Interessen der Werktätigen verwirklicht, eine spezifische Form staatlich-gesellschaftlicher Tätigkeit, die der Sicherung, dem Schutz und der Förderung der in der Verfassung und den Gesetzen verankerten Errungenschaften des werktätigen Volkes, der Wahrung der Rechte der Bürger und der Einhaltung der im Gesamtinteresse für verbindlich erklärten Verhaltensweisen und geregelten Gesellschaftsverhältnissen dient.

Bereits seit den ersten Tagen nach der Zerschlagung des faschistischen Staats- und Justizapparates haben der Demokratie, dem Fortschritt und der Gerechtigkeit verbundene Männer und Frauen aus dem werktätigen Volk, an ihrer Spitze bewährte Antifaschisten, auf dem Boden der Deutschen Demokratischen Republik eine neue, demokratische Justiz geschaffen. Von Anbeginn an waren die Gerichte und Staatsanwaltschaften Organe, die den aufopfernden und schweren, aber unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei stets zielklaren Kampf der Werktätigen für die Beseitigung der materiellen und geistigen Trümmer des Hitlerfaschismus schützten und sich als zuverlässige Bewahrer und Verteidiger der Demokratie, des Friedens, des Humanismus und echter Gerechtigkeit bewährten. Schritt für Schritt mit der Entwicklung der Republik und ihrer Bürger, sich selbst immer mehr als Rechtspflege des werktätigen Volkes vervollkommend, alte Traditionen überwindend und zunehmend auf neuen Rechtsgrundlagen tätig werdend, entstand, vom werktätigen Volk selbst geschaffen, eine ihm dienende sozialistische Rechtspflege. In der Deutschen Demokratischen Republik werden erstmalig in der deutschen Geschichte jene elementaren Rechtsgüter und Menschenrechte wie die Freiheit, das friedliche Leben, die Rechte und die Würde der Menschen tatsächlich gewahrt und geschützt, weil das werktätige Volk selbst die Macht besitzt, sein Recht und seine Rechtspflege gestaltet und ausübt.

3. So ist es nur folgerichtig und spiegelt die gesellschaftliche Realität in der Deutschen Demokratischen Republik wider, wenn